

## **5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bieberehren vom 12.12.1996**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bieberehren folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

1. § 10 (Einleitungsgebühr) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **3,00 €** pro m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis kann mittels eines von der Gemeinde auf Kosten des Gebührenpflichtigen installierten zusätzlichen Wasserzählers geführt werden.

Der Wasserzählereinbau ist bei der Gemeinde zu beantragen.

Der Einbau eines privaten und geeichten Wasserzählers durch einen Installateur kann von der Gemeinde auf Antrag zugelassen werden. Wird der Einbau zugelassen, so wird der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge erst ab dem Zeitpunkt anerkannt, wenn von der Gemeinde der Zählerstand, die Zählernummer und die gültige Eichzeit festgestellt sind und der Wasserzähler plombiert ist.

Die Inbetriebnahme einer Anlage, bei welcher Brunnen- oder Zisternenwasser für das WC, Wäschewaschen oder sonstiges verwendet wird, oder z.B. zur Nachspeisung einer Zisterne, darf erst erfolgen, wenn die erforderlichen Anträge und Nachweise der Gemeinde vorgelegt sind.

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Zisterne) zugeführte Wassermenge werden pauschal **15 m<sup>3</sup>/Jahr** und Einwohner angesetzt.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von **18 m<sup>3</sup>/Jahr** als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 3. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der am 3. Dezember des Vorjahres gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben.

Bei Anschlussnehmern mit Viehhaltung, die die Absetzung von Viehfreimengen geltend machen, gilt für jede Person eine Abwassermenge von **30 m<sup>3</sup>/Jahr** als der Kläranlage zugeführt.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu **18 m<sup>3</sup>** jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. Das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. Das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“

## § 2

Diese Satzung tritt zum 1.11.2003 in Kraft.

Bieberehren, 28. Oktober 2003

GEMEINDE BIEBEREHREN

Michael Volkert

1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 30.10.2003 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gemäß der Geschäftsordnung der Gemeinde Bieberehren vom 6.5.2002.

### **Anzeigevermerk:**

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 3.11.2003 dem Landratsamt Würzburg angezeigt.

Röttingen, 3.11.2003

Baumann